

HVBG-Info 19/1993 vom 29.07.1993, S. 1693 - 1702, DOK 553.2

Pfändung einer voraus abgetretenen Forderung - BAG-Urteil vom 17.02.1993 - 4 AZR 161/92 -

Pfändung einer voraus abgetretenen Forderung (§§ 829, 832,835 ZPO; § 7 AnfG);

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 17.02.1993 - 4 AZR 161/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 17.02.1993 - 4 AZR 161/92 - 6 folgendes entschieden:

Leitsatz

- 1. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß entfaltet keine vollstreckungsrechtlichen Wirkungen, wenn die gepfändete Forderung im Zeitpunkt der Pfändung abgetreten war. Die spätere Rückabtretung einer fälligen Forderung führt grundsätzlich nicht zur Entstehung eines Pfändungspfandrechtes.
- 2. Werden künftige, fortlaufende Vergütungsansprüche eines Schuldners gegen den Drittschuldner, die voraus abgetreten sind, gepfändet und zur Einziehung überwiesen, so erwächst ein Pfandrecht dann, wenn die Forderungen zurück abgetreten werden. Nach § 832 ZPO genügt für die Pfändung fortlaufender Bezüge, daß deren Entstehungsgrund gesetzt wird.
- 3. Wird die Vorausabtretung nach dem Anfechtungsgesetz angefochten, so entsteht zwischen dem Anfechtenden und dem Anfechtungsgegner ein Rückgewährschuldverhältnis, nach dem der Anfechtungsgegner und Zessionar der Vorausabtretung verpflichtet ist, das anfechtbar erworbene Vermögen zurückzugewähren oder die Zwangsvollstreckung zu dulden.
- 4. Zahlt der Drittschuldner weiter an den Zessionar der Vorausabtretung, so bedarf es auf Grund des Anfechtungsurteils der Pfändung und Überweisung der voraus abgetretenen Forderung.